



Brüssel, den 29. September 2016
(OR. en)

12523/16

PECHE 335
ENV 622

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: 35. Jahrestagung der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR)
(Hobart, Australien, 17.- 28. Oktober 2016)
- Festlegung des Standpunkts der EU

1. Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR-Übereinkommen)¹. Ziel des Übereinkommens ist die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis. Neben der Union und 12 Mitgliedstaaten der Union sind 23 weitere Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens.
2. Mit dem Übereinkommen wurde die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) eingerichtet. Die CCAMLR ist unter anderem zuständig für den Erlass von Maßnahmen zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.

¹ Siehe Beschluss des Rates 81/691/EWG.

3. Am 24. Juni 2014 erließ der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV einen Beschluss über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf den Jahrestagungen der CCAMLR einzunehmen ist, sofern dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erlassen hat (sog. "Rahmenstandpunkt"²). In Artikel 2 und Anlage II des Rahmenstandpunkts ist das Verfahren für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union dargelegt.
4. Am 30. August 2016 hat die Kommission dem Rat zum Zweck der jährlichen Festlegung des Standpunkts der Union ein Non-Paper³ übermittelt. Dieses Non-Paper wurde am 6. September 2016 durch eine Reihe von Entwürfen, die der CCAMLR zur Annahme unterbreitet werden sollen, ergänzt.⁴
5. Das Non-Paper wurde am 15. und 22. September 2016 von der Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" erörtert⁵. Der Standpunkt der Union zu Angelegenheiten, die in die Gemeinsame Fischereipolitik fallen, wurde am 22. September 2016 gemäß Artikel 2 und Anlage II des Rahmenstandpunkts gebilligt.
6. Alle Delegationen sind jedoch der Auffassung, dass es sich bei den Maßnahmen, die auf der Tagesordnung der CCAMLR-Jahrestagung stehen und die Einrichtung von Meeresschutzgebieten und Sondergebieten für wissenschaftliche Studien betreffen⁶, vor allem um Umweltschutzmaßnahmen handelt. Da diese Maßnahmen nicht unter den Rahmenstandpunkt fallen, sondern in einen Bereich, in dem sich die Union ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten teilt, sind alle Delegationen der Auffassung, dass die betreffenden Vorschläge im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten der CCAMLR vorgelegt oder im Rahmen der CCAMLR unterstützt werden müssen. Unter dieser Voraussetzung konnten alle Delegationen den in Dok. 12445/16 dargelegten Standpunkten inhaltlich zustimmen.

² Siehe Dok. 10840/14 PECHE 307.

³ Siehe Dok. 11821/16 PECHE 297 ENV 538.

⁴ Siehe Dok. 11821/16 PECHE 297 ENV 538 ADD 1 + COR 1.

⁵ Siehe Dok. 12338/16 PECHE 326 CODEC 1287 etc. und Dok. 12237/16 PECHE 320.

⁶ Vorschläge zu den Meeresschutzgebieten Ostantarktis, Rossmeer und Weddell-Meer sowie zu den Sondergebieten für wissenschaftliche Studien über den Rückgang der Eismassen und damit verbundene Fragen im Non-Paper. Nach Angaben der Kommission ist das Dokument zu den Sondergebieten für wissenschaftliche Studien trotz des Titels ("Arbeitsdokument") ebenfalls ein förmlicher Vorschlag für eine von der CCAMLR zu erlassende rechtswirksame Maßnahme.

7. Der Vertreter der Kommission hat darauf hingewiesen, dass die Frage der Zuständigkeit der CCAMLR Gegenstand eines vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreits (C-626/15) zwischen der Kommission und dem Rat sei, wobei die Kommission an ihrem Standpunkt festhalte, dass die Maßnahmen für die Einrichtung von Meeresschutzgebieten in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen und der Rahmenstandpunkt gilt. Die Kommission werde hierzu eine Erklärung abgeben.
 8. Vor diesem Hintergrund wird der AStV ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen den in Dokument 12445/16 wiedergegebenen Standpunkt festlegt, sofern dieser die Union betrifft, und die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung der Kommission in sein Protokoll aufnimmt.
-